

OLG Koblenz

Urteil

vom 02.11.2017

1 U 725/16

BGB §§ 276, 278, 280

1. Durch Schlechterfüllung des Werkvertrags entstandene Schäden, die nicht durch Nacherfüllung beseitigt werden können, sind vom Werkunternehmer zu ersetzen, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
2. Der Werkunternehmer ist grundsätzlich nicht für Mängel einer zugelieferten Ware (hier: Steuerungssoftware einer Melkanlage) verantwortlich, wenn er diese Mängel nicht erkennt hat und auch nicht kennen musste.
3. Der Lieferant ist regelmäßig kein Erfüllungsgehilfe des Werkunternehmers. Tritt er jedoch aus der reinen Lieferantenrolle heraus und beteiligt er sich an der Erfüllung der Pflichten des Werkunternehmers, wird sein Fehlverhalten dem Unternehmer zugerechnet.

OLG Koblenz, Urteil vom 02.11.2017 - 1 U 725/16

vorhergehend:

LG Trier, 18.05.2016 - 5 O 45/15

nachfolgend:

BGH, Beschluss vom 31.07.2018 - VII ZR 271/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

In dem Rechtsstreit

(...)

wegen Schadensersatzes

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Itzel, die Richterin am Oberlandesgericht Zimmermann und den Richter am Oberlandesgericht Groß auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2017

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 18. Mai 2016 verkündete Grund-Urteil des Einzelrichters der 5. Zivilkammer des Landgerichts Trier wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Die Streithelferin trägt ihre Kosten im Berufungsrechtszug selbst.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung hinsichtlich der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aus diesem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Gründe

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz aus einem Vertrag für die Ein- und Errichtung einer Melkanlage in seinem landwirtschaftlichen Betrieb in Anspruch.

Der Kläger schloss im Herbst 2009 mit der Beklagten den als Anlage K 1 zur Klageschrift gereichten Bauvertrag. Dieser sieht in § 5 eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr und sechs Monaten vor. Die Anlage wurde im August 2010 in Betrieb genommen. Die Beklagte wurde von der Streithelferin dazu verpflichtet, die Melkanlage exakt nach den Vorgaben der Streithelferin zu montieren und einzustellen.

Auf Antrag des Klägers wurde ein selbständiges Beweisverfahren (5 OH 29/13 - LG Trier) zu behaupteten Mängeln der Melkanlage durchgeführt. Auf Grundlage der eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. agr. öbv. ...[A] wurden sodann im September 2014 Veränderungen an der Melkanlage vorgenommen, durch die die vom Kläger vorgetragene Mängel beseitigt wurden.

Der Kläger hat vorgetragen:

Die Melkanlage habe von Anfang an nicht ordnungsgemäß funktioniert. Die Kühe seien nicht ausgemolken worden. Hierdurch sei es zu Einblutungen und Hämatomen der Zitzen gekommen. Auch sei das Melkgeschirr vor Beendigung des Melkvorganges abgefallen. Er habe von der Beklagten unverzüglich eine Beseitigung der Mängel verlangt. Er habe sich darüber hinaus auch an die Streithelferin gewandt. Die Beklagte und Mitarbeiter der Streithelferin hätten sich ständig um Verbesserung bemüht, die Probleme aber nicht lösen können. Die Ursache für die Mängel liege in einer mangelhaften Prozesssteuerung der Melkanlage.

Zu den durch die Mängel verursachten Schäden hat der Kläger vorgetragen:

Ihm seien insgesamt 525.566,00 Euro an Erlösen für nicht produzierte Milch entgangen. Die Fehlmengen seien durch die mangelhafte Melkanlage verursacht worden.

Im Jahr 2013 habe er Mehraufwendungen für tierärztliche Behandlungen in Höhe von 16.547,50 Euro aufbringen müssen.

Bei den Kühen seien auch Fruchtbarkeitsstörungen aufgetreten. Dadurch habe er in den Jahren 2011 bis 2014 Mehraufwendungen für Besamungen in Höhe von 20.490,00 Euro gehabt.

In Zeit zwischen Oktober 2012 bis September 2014 habe sich die Anzahl der Abgänge an Milchkühen gegenüber dem normalen Maß um 61 erhöht, wodurch ein Schaden in Höhe von 115.000,60 Euro entstanden sei.

Weitere 30 Milchkühe seien durch die Euterentzündung so vorgeschädigt gewesen, dass hierdurch ein Schaden von weiteren 38.700,00 Euro ihm entstanden sei.

Infolge der fehlerhaften Melkanlage habe er in den Jahren 2011 bis 2013 und von Januar bis Oktober 2014 einen erhöhten Arbeitsaufwand von 2.919 Stunden gehabt. Daraus errechnet er einen Schaden in Höhe von 52.542,00 Euro.

Als Pauschale für Mehraufwand bei der Feststellung und Abwicklung des Schadens macht der Kläger weitere 6.000,00 Euro Schadensersatz geltend.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 774.895,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Streithelferin hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Die Beklagte hat vorgetragen:

Sie sei erst spät als Vertriebspartnerin der Streithelferin in die Verhandlung über den Bau der Melkanlage einbezogen worden. Die Anlage sei von der Streithelferin geplant worden.

Es treffe nicht zu, dass die Melkanlage mangelhaft gewesen sei und dies zu vermehrten Erkrankungen der Tiere und Ertragsausfällen geführt habe. Der Kläger habe weder ihr gegenüber noch gegenüber der Streithelferin konkrete Mängel gerügt. Die gerügten einzelnen Mängel seien jeweils behoben worden und stünden in keinem Zusammenhang mit den vorgetragenen Schäden.

Sofern in dem Betrieb des Klägers im Jahr 2013 Probleme mit der Gesundheit der Tiere aufgetreten seien, beruhten diese auf dessen Gestaltung seiner betrieblichen Abläufe. Vor allem sei die Hygiene bei den Melkvorgängen mangelhaft gewesen.

Die Beklagte bestreitet die Schäden sowohl dem Grunde sowie auch der Höhe nach. Der vom Kläger mit der Schadensermittlung beauftragte Zeuge ...[B] sei von nicht zutreffenden Umständen und Tatsachen ausgegangen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Erst im Laufe des Jahres 2013 seien Versuche unternommen worden, die vorgenannten Probleme bei dem Ausmelken der Tiere zu lösen. Zuvor sei sie ebenso wie die Streithelferin nur auf andere technische Probleme angesprochen worden, welche jeweils im Einzelnen gelöst worden seien.

Das Landgericht hat die Akten des selbständigen Beweisverfahrens 5 OH 29/13 (LG Trier) zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und weiteren Beweis erhoben (Zeugenvernehmung). Es hat sodann auf dieser Grundlage ein Grund-Urteil gegen die Beklagte erlassen und tenoriert:

"Die Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt".

Die Kammer hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass der Schadensersatzanspruch des Klägers dem Grunde nach aus der Mangelhaftigkeit der Melkanlage folge. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ...[A] stehe fest, dass ein verhältnismäßig großer Teil der Kühe nicht ausgemolken werde und dies auf grundsätzlichen elektronischen und datenspezifischen Fehlern der Prozesssteuerung der Melkanlage beruhe. Auch die weiteren Feststellungen des Sachverständigen zu Problemen der Melkanlage seien durch die Aussage des Zeugen ...[C] (ehemals in leitender Position als Vertriebsleiter für Europa bei der Streithelferin beschäftigt) bestätigt worden. Die Kammer hat dann weiter ausgeführt, dass die Beklagte die Mängel auch zu vertreten habe. Sie habe dem Kläger aus dem Werkvertrag ein mangelfreies Werk geschuldet. Sie könne sich im Verhältnis zu dem Kläger nicht dadurch entlasten, dass die Melkanlage von der Streithelferin hergestellt worden sei und die Beklagte keinen Einfluss hierauf hatte. Die Kammer hat weiterhin ein Mitverschulden des Klägers an den von ihm vorgetragene Mängeln nach § 254 BGB verneint. Dies betreffe sowohl die Melkroutine (2 x oder 3 x am Tag) wie auch sein Vorgehen bei Melkvorbereitung, Melkhygiene und Bedienung der Anlage. Die Kammer hat auch die Verjährungseinrede zurückgewiesen. Sofort nach Inbetriebnahme der Anlage hätten die Parteien Verhandlungen über die den Anspruch begründenden Umstände geführt, indem sie einvernehmlich die Ursache für die Störungen bei den Melkvorgängen finden wollten. Diese Probleme hätten sich von Anfang an zumindest auch darauf bezogen, dass ein Teil der Tiere nicht vollständig ausgemolken worden sei. Dieses gemeinsame Bemühen und damit auch die Verhandlungen i. S. von § 203 BGB seien bis zur Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens nicht beendet worden.

Gegen dieses Grund-Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, die unter Bezugnahme und Intensivierung ihres erstinstanzlichen Vorbringens nach gegebenem Senatshinweis (Bl. 803 ff. d.A.) vor allem zu der entscheidend steuernden und anordnenden Funktion der Streithelferin bei Planung, Installation und Durchführung der Errichtung der Melkanlage bei dem Kläger vorträgt.

Sie rügt weiterhin die rechtliche Einordnung des Vertrages als Werkvertrag durch das Landgericht, verfolgt den Verjährungseinwand weiter, da die Ausmelkprobleme nicht im Laufe der Gewährleistungsfrist geltend gemacht worden seien. Auch habe es hierüber keine Verhandlungen gegeben. Weiterhin hält sie den Mitverschuldenseinwand gegenüber dem Kläger aufrecht.

Die Beklagte stellt folgenden Antrag:

In Abänderung des Grund-Urteils des Landgerichts Trier vom 18. Mai 2016, Az. 5 O 45/15, wird die Klage abgewiesen.

Die Streithelferin ist diesem Antrag beigetreten ("Berufungsbegründung" vom 19. August 2016, Bl. 483 ff., 484 d. A.).

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er begründet dies unter Bezugnahme auf seinen bisherigen Vortrag vor allem damit, dass die Mängel an der Melkanlage aufgrund der Sachverständigenbegutachtung feststünden und alle geltend gemachten Schadenspositionen auf diesen Mängeln beruhten. Auch müsse die Beklagte sich nach den getroffenen Absprachen mit der Streithelferin deren Fehler (Melkanlage, Prozessteuerung u. a.) zurechnen lassen und sei für die eingetretenen Schäden verantwortlich. Er habe von Anfang an, nach Inbetriebnahme der Melkanlage auf die Ausmelkproblematik hingewiesen und gemeinsam habe man sich über Jahre bemüht, diese Mängel und Probleme zu beseitigen. Die geltend gemachten Schäden und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Kühe seien ausschließlich auf die Mängel der Melkanlage und nicht auf sein Handeln zurückzuführen.

Der Senat hat in der Sitzung vom 26. Januar 2017 (Bl. 789 ff. d. A.) ausführliche Hinweise erteilt sowie nachfolgend durch prozessleitenden Hinweis- und Auflagenbeschluss vom 2. März 2017 (Bl. 803 ff. d. A.) den Parteien weiteren Vortrag aufgegeben. Der Senat hat weiterhin die Akte 5 OH 29/13 - LG Trier - zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze mit den weiter zu den Akten gereichten Unterlagen sowie auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung verwiesen. Von der weiteren Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 540 ZPO abgesehen.

II.

Das Grund-Urteil des Landgerichts ist im Ergebnis zu Recht ergangen. Die Berufung der Beklagten ist daher zurückzuweisen.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 BGB (Schadensersatzanspruch neben der Leistung) zu. Für den Senat steht zu seiner Überzeugung (§ 286 ZPO) fest, dass mangelbedingt (nicht ordnungsgemäßes Ausmelken der Kühe, Abfallen des Melkzeugs vor Beendigung des Melkvorganges) vermehrter Arbeitsaufwand bei dem Kläger angefallen ist und dieser kausale Schaden den Erlass des Grund-Urteils rechtfertigt (zu den weiteren geltend gemachten Schadenspositionen siehe unten Ziff. 6.).

1. Der von den Parteien umstrittene Charakter des "Bauvertrages" spielt im vorliegenden Fall aus Rechtsgründen keine entscheidende Rolle. Damit kann

auch die Beantwortung der Frage offen bleiben, ob das Landgericht zu Recht die werkvertraglichen Vorschriften über Schadenersatz zur Grundlage seiner Entscheidungen gemacht hat. Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch ergibt sich vorliegend aus § 280 BGB (Schadenersatz neben der Leistung). Durch Schlechterfüllung des Kauf-, Werklieferungs- oder Werkvertrages entstandene Schäden, die nicht durch Nacherfüllung beseitigt werden können, sind unter Berücksichtigung der weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen (u. a. Verantwortlichkeit i. S. von § 276 ff. BGB) zu ersetzen. Auch unter Zugrundelegung von Kaufrecht muss der Verkäufer (hier die Beklagte), der die Lieferung einer mangelfreien Sache schuldet, bei Verletzung dieser Pflicht für Schäden, die nicht (mehr) durch Nachbesserung, Nacherfüllung beseitigt werden können, vollen Schadenersatz leisten. Insoweit kann aus Rechtsgründen offen bleiben, ob der zwischen den Parteien vorliegende "Bauvertrag" als Werkvertrag zu qualifizieren ist, wozu der Senat allerdings übereinstimmend mit dem Landgericht neigt.

2. Voraussetzung für den geltend gemachten Schadenersatz ist zunächst das Vorliegen eines Mangels der Melkanlage. Dieser steht für den Senat vor allem unter Berücksichtigung des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. agr. öbv. ...[A] vom 19. Februar 2014 (Bl. 111 ff. d. BA) mit ergänzendem Gutachten vom 25.8.2014 (Bl. 221 ff. d. BA) fest. So hat dieser festgestellt, dass eindeutig zu viele Kühe nicht ausgemolken wurden und das vor Beendigung des Melkvorgangs abgefallene Melkzeug wieder angesetzt werden musste, um die Kühe vollständig auszumelken. Weiterhin hat der Sachverständige deutliche Einblutungen im Zitzengewebe bei einigen Kühen festgestellt. Der Sachverständige hat weitere Problemfelder angesprochen (Leitungsführung, Leitungsauslegung u. a.), allerdings sieht er die Hauptursache in *"offensichtlichen Problemen mit der Steuerungstechnik, der Software und offensichtlich der generellen Elektronik"* (Bl. 120 d. BA). Die Ursachen für diese Mängel hat der Sachverständige an mehreren Stellen seiner Gutachten klar, deutlich und auch für den Senat völlig überzeugend dargestellt (Gutachten vom 19.2.2014, S. 6 f., 10 ff., 16; Ergänzungsgutachten vom 25.8.2014, S. 2, 6 f., 8).

Nach Durchführung der von dem Sachverständigen vorgeschlagenen Problemlösungsmaßnahmen (Bl. 122 d. BA) und entsprechender Veränderung, Anpassung der Melkanlage bei dem Kläger waren die geltend gemachten Probleme nach übereinstimmender Bekundung der Parteien auch ab Spätsommer/Herbst 2014 beseitigt.

Damit steht für den Senat fest, dass Mängel in der gesamten Prozesssteuerung der von der Streithelferin gelieferten und von der Beklagten nach Anweisung der Streithelferin eingebauten, installierten Anlage vorlagen und diese zu den vom Kläger geltend gemachten Problemen (Abfallen Melkzeug, nicht ausgemolkene Kühe u. a.) geführt haben. Die Beklagte ist mithin ihrer Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. zur Herstellung eines mangelhaften Werkes nicht nachgekommen und hat demnach pflichtwidrig i. S. von § 280 BGB gehandelt.

3. Sie hat diesen Mangel und das pflichtwidrige Verhalten auch gemäß §§ 276, 278 BGB zu vertreten. Zwar ist es grundsätzlich zutreffend, dass der Verkäufer bzw. Hersteller eines Werkes grundsätzlich nicht für Mängel einer zugelieferten Ware verantwortlich ist, wenn er diese Mängel nicht erkennt und auch nicht kennen muss (siehe Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. § 280 Rn. 19 f. m. w. N.). Der externe Lieferant ist auch grundsätzlich nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers bzw. Werkunternehmers i. S. von § 278 BGB. Im vorliegenden Fall hat die Streithelferin die Melkanlage geliefert und die Fehler in der Systemsteuerung waren sicherlich auch für die Beklagte weder erkennbar noch musste sie diese erkennen. Für die Software-Gestaltung war ausschließlich die Streithelferin zuständig und verantwortlich. Tritt jedoch der Zulieferer, hier die Streithelferin, aus der reinen Lieferantenrolle heraus und beteiligt sie sich an der Erfüllung der Pflichten der Verkäuferin bzw. Werkunternehmerin, hier der Beklagten, so wird deren Fehlverhalten über § 278 BGB der Beklagten zugerechnet (MK-Grundmann, § 278 Rn. 31, 34 - für eine weitergehende Zurechnung des Lieferantenhandelns). Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Die vom Sachverständigen festgestellte und auch vom Landgericht zu Recht zugrunde gelegte fehlerhafte gesamte Prozesssteuerung der Melkanlage stellt ein pflichtwidriges Verhalten dar und nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird vermutet, dass die Streithelferin als Erfüllungsgehilfin hierfür auch verantwortlich ist. Mithin liegt ein Verschulden, ein Vertreten-Müssen der Streithelferin für die fehlerhafte System-, Prozesssteuerung der Melkanlage vor. Indem, was zwischen den Parteien unstrittig ist, die Streithelferin die gesamte Installation und Einrichtung der Melkanlage bestimmt und gesteuert hat, es insoweit eindeutige unstrittige Absprachen (s. Protokoll v. 21.9.2017 S. 2, Bl. 992 d. A.) zwischen Beklagter und Streithelferin gegeben hat, hat die Streithelferin die reine Rolle als Lieferantin überschritten und der Beklagten geholfen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kläger (Erfüllung des "Bauvertrages"). Bestätigt wird die fachliche, technische und personelle Einflussnahme der Streithelferin bei der Realisierung des Melkanlagenauf- und -einbaus beim Kläger auch durch die insoweit eindeutigen Erklärungen des Vertreters der Beklagten im selbständigen Beweisverfahren (s. 5 OH 29/13 - LG Trier, Gutachten vom 19.2.2014 S. 2, Bl. 112 d. BA sowie Ergänzungsgutachten v. 25.8.2014 S. 3, Bl. 222 d. BA). Gleiches findet sich im Rahmen einer Besprechung auf dem Hof des Klägers, in welcher der Beklagtenvertreter die maßgebliche Rolle und Einflussnahme der Streithelferin darstellte (Niederschrift des Zeugen ...[B] v. 14.11.2013, Anlagenhefter). Dies wird auch noch weiter unterlegt durch die als Teil der Anlage K 1 (Bauvertrag) vorgelegten Unterlagen, die schematische Bauzeichnungen der Streithelferin aufweisen (Bl. 5 und 6 der Anlage K 1). Auch die Zuschlagserteilung weist als Adressaten auf: ...[D]- (Anlagehefter zu Bl. 667 ff. d. A.). Darüber hinaus ist zwischen den Parteien unstrittig, dass Techniker und Fachpersonal der Streithelferin von Anfang an bei Realisierung der Melkanlagenerstellung bei dem Kläger eingesetzt waren. Unter maßgeblicher Zugrundelegung gerade auch des Vortrages der Beklagten hinsichtlich der Einwirkungen, Steuerungen und Einflussnahme der Streithelferin bei Realisierung des Melkanlagenbaus bei dem Kläger hat die Streithelferin ihre Rolle als reine Lieferantin eindeutig und deutlich überschritten.

4. Einen Vorwurf des Mitverschuldens im Sinne von § 254 BGB muss sich der Kläger nicht zurechnen lassen. Der Beklagte hat nicht bewiesen, dass der Kläger durch eigene betriebliche Entscheidungen oder eine von ihm zu vertretende Gestaltung der Melk-, Betriebsabläufe zu dem diesem Grundurteil zugrunde zu legenden Schaden beigetragen hat. Das unkontrollierte Abfallen des Melkzeugs sowie der schlechte Ausmelkgrad bei vielen Kühen beruht nach den sachverständigen Feststellungen nicht auf einem Verhalten des Klägers, sondern die Ursache liegt - wie oben ausgeführt - in den "offensichtlichen Problemen mit der Steuerungstechnik, der Software und offensichtlich der generellen Elektronik" (Sachverständigengutachten vom 19. Februar 2014, S. 10; Bl. 120 d. BA). Einen irgendwie gearteten Beitrag des Klägers hat der Sachverständige sowohl in seinem Ausgangsgutachten wie auch in seiner Ergänzung vom 25. August 2014 (Bl. 221 ff. d. BA) eindeutig verneint.

Inwieweit die weiter geltend gemachten Schadenspositionen (u. a. Tierarztkosten, Besamungskosten, Abgang Milchkühe, Behandlung von Euterentzündungen) im Einzelnen kausal auf diese der Beklagtenseite zuzurechnenden Umstände zurückzuführen sind oder ob möglicherweise andere Ursachen ganz oder teilweise zu den vom Kläger weiter geltend gemachten Schadenspositionen geführt haben, hat das Landgericht in eigener Verantwortung unter Beachtung der relativ geringen Anforderungen an die Darlegungspflicht des Klägers zur Höhe des geltend gemachten Schadens zu klären und zu entscheiden (s. BGH, NJW-RR 2001, 887 f.).

Der Sachverständige hat jedoch gutachtlich festgestellt, dass Fehler in der Melkvorbereitung, Melkhygiene, der Bedienung der Anlage oder auch bei der Melkroutine (zweimaliges bzw. dreimaliges Melken pro Tag) nicht feststellbar waren. Dieser Einschätzung, die auch die Kammer in S. 7 des angegriffenen Urteils niedergelegt hat, schließt sich der Senat auch aufgrund der Sachverständigenfeststellungen und -bewertungen an. Diese sind auf Grundlage der Feststellungen des Sachverständigen plausibel, einleuchtend und überzeugend (§ 286 ZPO).

5. Der geltend gemachte Ersatzanspruch ist auch nicht verjährt. Die vereinbarte Verjährung von 1 Jahr und 6 Monaten wurde durch Verhandlungen der Parteien gemäß § 203 BGB gehemmt. Die der Beklagtenseite von Anfang an mitgeteilten Probleme bezogen sich zumindest auch darauf, dass ein Teil der Tiere nicht vollständig ausgemolken wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat insoweit auf die vor dem Landgericht durchgeführte Beweisaufnahme (Bl. 272 ff. d. A.) und die darauf gründende Überzeugungsbildung des Landgerichts in der angefochtenen Entscheidung (dort S. 8 des Urteils; Bl. 414 d.A.). Dass es derartige Probleme und Störungen gab, steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Für den Senat stellt sich die Situation auch so dar, dass die Parteien sowie auch die Streithelferin von Anfang an bemüht waren, die Melkanlage ordnungsgemäß "zum Laufen" zu bringen. Dieses gemeinsame Bemühen, die insoweit getroffenen Absprachen und Änderungen an der Melkanlage sowie weiter vorgenommene vereinbarte Maßnahmen stellen für den Senat "Verhandlungen" dar, dass gemeinsam ein Weg gesucht und gefunden

werden sollte, die unstreitig vorhandenen Mängel (u.a. mangelhaftes Ausmelken der Kühe, Abfallen des Melkzeugs vor vollständigem Ausmelken) zu beseitigen. Damit war der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt bis zur Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens mit anschließender zeitnaher Klageerhebung.

6. Damit war das angefochtene Grundurteil unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten zu bestätigen, wobei darauf hinzuweisen und klarzustellen ist, dass das Grundurteil sich daraus rechtfertigt, dass dem Kläger ein Schaden entstanden ist, der seine Ursache in dem Abfallen des Melkzeugs vor Beendigung des Melkvorganges sowie in dem nicht vollständigen Ausmelken der Kühe und der hieraus resultierenden Mehrarbeit hat. Damit ist auch klargestellt, dass dieses Grundurteil keine Aussage darüber enthält, ob dem Kläger die darüber hinausgehenden, weiteren Ansprüche (u.a. erhöhte Tierarzt-, Besamungskosten) der Höhe nach zustehen und ob diese geltend gemachten weiteren Schadenspositionen der Beklagten zuzurechnen sind. Neben dem Umfang und der Höhe der erforderlichen Mehrarbeit (s.o.) wird im weiteren Verfahren durch Schlussurteil zu klären sein, inwieweit die weiter geltend gemachten Schadenspositionen dem Kläger zustehen. Insoweit ist auch klargestellt, wie weit, welche Schadensposition betreffend die Reichweite, Rechtskraft dieses Grundurteils wirkt (s. hierzu MK-Musielak, ZPO § 304 Rn. 22; Stein/Jonas-Leipold, ZPO 22. Aufl., § 304 Rn. 26; BGH, VersR 1990, 422 f.).

Der am 30. Oktober 2017 eingegangene Schriftsatz des Klägers gibt keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, da kein Verfahrensfehler des Senats ersichtlich ist, § 156 ZPO.

7. Die Revision gegen dieses Urteil ist nicht zuzulassen, da die gesetzlich niedergelegten Gründe hierfür nicht gegeben sind. Es handelt sich um eine Entscheidung in einem besonderen Einzelfall unter maßgeblicher Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme (Sachverständigengutachten im selbstständigen Beweisverfahren, Vernehmung von zahlreichen Zeugen).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 97 Abs. 1, 101 ZPO.

Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Wert des Berufungsverfahrens wird auf 774.896,00 Euro festgesetzt.